

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Aßling folgende Satzung

Gebührensatzung
für das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Aßling
(BestGS)
(vom 15.12.2023)

§ 1
Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Aßling erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
1. Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 2. Leichenhausgebühren (§ 5)
 3. Verwaltungsgebühren (§ 6)
 4. Bestattungsgebühren (§ 7)

§ 2
Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat;
 3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt;
 3. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 38 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
- Die Grabnutzungsgebühren sind für die gesamte Ruhezeit und die Verlängerungszeit im Voraus zu entrichten.

Bereits bezahlte Gebühren sind von Gebührenänderungen nicht betroffen.
Die im Voraus entrichtete Gebühr für ein Nutzungsrecht wird nicht erstattet,
wenn der Berechtigte vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet.

- (2) Die Leichenhausgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Bestattungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Die Verwaltungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (6) Sollte in einer der Leistungen Umsatzsteuerpflicht in Kraft treten, verstehen sich die genannten Gebühren zzgl. der derzeit gültigen Umsatzsteuer.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Grabes oder für die Einräumung eines Nutzungsrechts (§ 20 der Friedhofssatzung) beträgt auf die Dauer der Ruhefrist (§ 38 der Friedhofssatzung):
 1. für eine Rasengrabstätte (§ 12 Friedhofssatzung) 1.400,00 €
einschließlich der Rasenpflege an der Grabstätte
für ein einheitliches Gestaltungsbild
 2. für eine Einzelgrabstätte (§ 13 Friedhofssatzung) 700,00 €
 3. für eine Familiengrabstätte (§ 14 Friedhofssatzung) 900,00 €
 4. für eine Wandgrabstätte (§ 15 Friedhofssatzung) 1.200,00 €
 5. für eine Kindergrabstätte (§ 16 Friedhofssatzung) 120,00 €
 6. für eine Urnengrabstätte (§ 17 Friedhofssatzung) 500,00 €
 7. für eine Urnengrabstätte in einem naturnahen Urnen-
Gemeinschaftsgrabfeld (§ 18 Friedhofssatzung) 800,00 €
(einschließlich der einheitlichen, gemeinschaftlichen
Namensnennung sowie der allgemeinen Anlagen-, Rasen-
und Baumpflege)
- (2) Für die Benutzung einer provisorischen Holzeinfassung
(sofern verfügbar) je angefangenen Monat 8,00 €
- (3) Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte verlängert, so wird für die
Verlängerung die für die Zeit der Verlängerung anteilige Gebühr nach Absatz
1 erhoben.

- (4) Reicht die Ruhefrist einer beizusetzenden Leiche oder Urne über die Restdauer des bestehenden Nutzungsrechts hinaus, muss das Grabnutzungsrecht bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist verlängert werden.

Gemäß § 4 Nr. 12 Bst. a Umsatzsteuergesetz (UStG) handelt es sich bei den Grabgebühren um eine umsatzsteuerfreie Vermietung.

§ 5 Leichenhausgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (inklusive Reinigung) in Aßling am Mitterweg beträgt pro Aufbahrung
- | | |
|---|----------|
| 1. für Erdbestattungen (bei Aufbahrung eines Sarges)
bei Erwachsenen und Kindern | 270,00 € |
| 2. für Urnenbestattungen | 150,00 € |

Gemäß § 4 Nr. 12 Bst. a Umsatzsteuergesetz (UStG) handelt es sich um eine umsatzsteuerfreie Vermietung.

§ 6 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren betragen

- | | |
|---|----------|
| 1. beim Erwerb einer neuen Grabstelle nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6:
Für die Erstherstellung bestehender Grabfundamente
einmalig eine Gebühr in Höhe von | 200,00 € |
| 2. für die Genehmigung eines Grabmales, einer Einfriedung, einer Anpflanzung oder deren Änderung oder Entfernung
(§ 24 Abs. 1 und § 23 Abs. 3 der Friedhofsatzung) | 20,00 € |
| 3. für die Erlaubnis zur Bestattung anderer Personen
(§ 3 Abs. 2 der Friedhofsatzung) | 20,00 € |
| 4. für die Ausstellung einer Graburkunde oder Ersatzurkunde bei Neukauf, Verlängerung oder Umschreibung eines Grabnutzungsrechts | 10,00 € |
| 5. für die Genehmigung einer Bestattung vor oder nach der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist
(§§ 18 und 19 BestV) | 10,00 € |
| 6. für die Ausstellung eines Leichenpasses | 10,00 € |
| 7. für die Genehmigung einer Ausgrabung (Exhumierung)
(§ 14 Abs. 3 der Friedhof- und Bestattungssatzung) | 100,00 € |

§ 7 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren betragen für Dienstleistungen des von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmers:

1. Leichenhausdienst

1.1. Aufbahrung im Leichenhaus 20,00 €

2. Bestattungsdienst bei Erwachsenen

2.1 Öffnen und Schließen eines Erdgrabes incl. der erforderlichen Schalungen, Arbeitsgeräte und Nebenarbeiten mit Anlegen eines provisorischen Grabhügels bei einem

2.1.1 Normalgrab bis 1,80 m Tiefe 130,00 €

2.1.2 Aufpreis für Tiefgrab bis 2,50 m Tiefe 25,00 €

2.2 Frostzuschlag oder --,-- €

2.3 Kompressor-Zuschlag (falls erforderlich) je Stunde --,-- €

2.4 evtl. Samstagszuschlag --,-- €

2.5 Bereitstellung der erforderlichen Träger (4 Personen) 110,00 €

2.6 Friedhofsdienst/Vorbereitungsarbeiten zur Bestattung, Verbringen von Blumen und Kränzen zum Grab, Bereitstellung von Kranzständern, Begleitdienst und Betreuung der Geistlichkeit während der Bestattung
Aufstellung und bedienen der vorhandenen Lautsprecheranlage (nach vorheriger Absprache mit den Angehörigen) 30,00 €

3. Bestattung bei Kindern bis 12 Jahren und Beisetzung an der Gedenk- und Ruhestätte für Sternenkinder

3.1 Bestattungsdienst bei Kindern bis 12 Jahren

3.1.1 Öffnen und Schließen eines Erdgrabes incl. der erforderlichen Schalungen, Arbeitsgeräte und Nebenarbeiten mit Anlegen eines provisorischen Grabhügels bei einem Kinder-, Einzel-, Familien- oder Wandgrab

3.1.1.1 Normalgrab bis 1,30 m Tiefe 65,00 €

3.1.1.2 Aufpreis für Tiefgrab bis 2,50 m Tiefe 12,50 €

3.1.2 Frostzuschlag oder --,-- €

3.1.3 Kompressor-Zuschlag (falls erforderlich) je Stunde --,-- €

3.1.4 evtl. Samstagszuschlag --,-- €

3.1.5 Bereitstellung der erforderlichen Träger (4 Personen) 55,00 €

3.1.6 Friedhofsdienst/Vorbereitungsarbeiten zur Bestattung, Verbringen von Blumen und Kränzen zum Grab, Bereitstellung von Kranzständern; Begleitdienst und Betreuung der Geistlichkeit während der Bestattung

Aufstellung und bedienen der vorhandenen Lautsprecheranlage (nach vorheriger Absprache mit den Angehörigen)	30,00 €
3.1.7 Bestattung von Totgeburten	70,00 €
3.2 Beisetzung an der Gedenk- und Ruhestätte für Sternenkinder (Beisetzung von Leibesfrüchten, Fehlgeburten und Föten sowie Embryonen aus Schwangerschaftsabbrüchen, die nicht der Bestattungspflicht unterliegen) (Öffnen und Schließen der Grabstätte incl. der erforderlichen Arbeitsgeräte und Nebenarbeiten)	
3.2.1 als Erdbestattung	70,00 €
3.2.2 nach Einäscherung als Urnenbeisetzung	70,00 €
3.3 Beisetzung von Leibesfrüchten, Fehlgeburten und Föten sowie Embryonen aus Schwangerschaftsabbrüchen, die nicht der Bestattungspflicht unterliegen in einer Grabstätte nach § 10 Buchstaben a) bis g) der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen für die Gemeinde Aßling (Friedhofssatzung – FS) (Öffnen und Schließen der Grabstätte incl. der erforderlichen Arbeitsgeräte und Nebenarbeiten)	
3.3.1 als Erdbestattung	70,00 €
3.3.2 nach Einäscherung als Urnenbeisetzung	70,00 €
4. Bestattung von Urnen	
4.1 Öffnen und Schließen eines Urnengrabes bis 1,00 m Tiefe	35,00 €
4.2 Frostzuschlag	--,- €
oder	
4.3 Kompressorzuschlag (falls erforderlich) je Stunde	--,- €
4.4 evtl. Samstagszuschlag	--,- €
4.5 Bereitstellung eines Trägers für Urnenbeisetzung	(ist bei 4.6.1 u. bei 4.6.2 inklusive)
4.6 Urnenbeisetzung	
4.6.1 ohne Trauerfeier	25,00 €
4.6.2 mit Trauerfeier	35,00 €
5. Umbettungen	
5.1 Ausbettung einer Leiche und Wiederbestattung im selben Friedhof (ohne Kosten f. neuen Sarg) Öffnen und Schließen des Grabes – zweites Grab öffnen und schließen	
5.1.1 aus einem Normalgrab bis 1,80 m	360,00 €
5.1.2 Aufpreis für Tiefgrab bis 2,50 m	25,00 €

- | | | |
|-------|---|----------|
| 5.2 | Ausbettung von Gebeinen (ohne Kosten f. Gebeinekiste)
Öffnen und Schließen des Grabes – zweites Grab öffnen und schließen | |
| 5.2.1 | aus einem Normalgrab bis 1,80 m | 225,00 € |
| 5.2.2 | Aufpreis für Tiefgrab bis 2,50 m | 25,00€ |
| 5.3 | Ausbettung einer Leiche zur Überführung nach auswärts (ohne Kosten f. neuen Sarg)
Öffnen und Schließen des Grabes | |
| 5.3.1 | aus einem Normalgrab bis 1,80 m | 260,00 € |
| 5.3.2 | Aufpreis für Tiefgrab bis 2,50 m | 25,00 € |
| 5.4 | Ausbettung von Gebeinen zur Überführung nach auswärts (ohne Kosten f. Gebeinekiste)
Öffnen und Schließen des Grabes | |
| 5.4.1 | aus einem Normalgrab bis 1,80 m | 155,00 € |
| 5.4.2 | Aufpreis für Tiefgrab bis 2,50 m | 25,00 € |
| 5.5 | Urnenausgrabung und Verlegung im gleichen Friedhof
(zweimaliges Öffnen und Schließen des Grabes) | 70,00 € |
| 5.6 | Urnenausgrabung zum Transport nach auswärts (ohne Versand) | 35,00 € |
| (2) | Die Gebühr für | |
| 1. | die Leichenhausdekoration Grundausstattung
(künstl. Grünpflanzen)
bei Aufbahrung eines Sarges oder einer Urne | 50,00 € |
| 2. | Leichenhausdekoration Grundausstattung
(künstl. Grünpflanzen)
bei Aufbahrung von zwei Särgen gleichzeitig; je Bestattung
(nur dann, wenn beide Bestattungen am gleichen Tag stattfinden) | 25,00 € |
| 3. | Elektrische Beleuchtung bei Aufbahrung eines Sarges
oder einer Urne | 20,00 € |
| 4. | Elektrische Beleuchtung bei Aufbahrung von zwei Särgen oder
zwei Urnen gleichzeitig; je Bestattung
(nur dann, wenn beide Bestattungen am gleichen Tag stattfinden) | 10,00 € |
- Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Vermietung gem. § 4 Nr. 12 Bst. a UStG.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 03.12.2014 außer Kraft.

Aßling, 15.12.2023



Fent
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk zur
Gebührensatzung für das Friedhofs- und
Bestattungswesen in der Gemeinde Aßling



Die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Aßling vom 15.12.2023 wurde am 18.12.2023 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aßling zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Aßling hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 18.12.2023 angeheftet und am 04.01.2024 wieder entfernt.

Aßling, den 15.01.2024

Gemeinde Aßling

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'H' and 'F'.

Hans Fent
Erster Bürgermeister